

entl. Anzeiger  
Allgem. Zeitung  
18./19.08.1984

## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal  
„Rödelstein“

Gemarkung Bärweiler im Landkreis Bad Kreuznach  
vom 20. Juli 1984

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

- (1) Der in der Gemarkung Bärweiler, Flur 2, Parzelle 12/2, befindliche und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Felsen wird zum Naturdenkmal bestimmt.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat die Anbringung amtlicher Hinweisschilder zu dulden.

### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Felsens aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

### § 3

Am Naturdenkmal sind folgende Handlungen verboten:

1. Das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
3. die Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturdenkmals;
4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise sowie das Wegnehmen von Gestein einschließlich versteinierter Pflanzen und Tiere;
5. das Entfernen oder Beschädigen der Vegetation, außer bei Gefahr im Verzuge;
6. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Naturdenkmals;
7. das Zelten und Lagern;
8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer.

### § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfUG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen

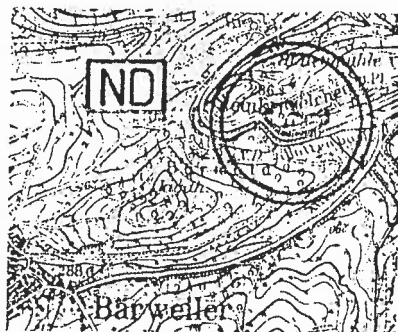
1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften aufstellt oder anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
3. § 3 Nr. 3 das Naturdenkmal zerstört, beschädigt oder nachhaltig stört;
4. § 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert sowie Gestein einschließlich versteinierter Pflanzen und Tiere wegnimmt;
5. § 3 Nr. 5 die Vegetation entfernt oder beschädigt, außer bei Gefahr im Verzuge;
6. § 3 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Naturdenkmal auf sonstige Weise verunreinigt;
7. § 3 Nr. 7 zeltet oder lagert;
8. § 3 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 20. Juli 1984  
- 362-02 -

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
- Untere Landespflegebehörde -  
Schumm, Landrat



Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes  
Rheinland-Pfalz, Kontroll-Nr. 260/81, durch Kreisverwaltung  
Bad Kreuznach - Untere Landesplanungsbehörde.